

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: BG.2011.15

Beschluss vom 13. Juli 2011

I. Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Tito Ponti, Vorsitz,
Emanuel Hochstrasser und Joséphine Contu,
Gerichtsschreiberin Sarah Wirz

Parteien

KANTON BERN, Generalstaatsanwaltschaft,

Gesuchsteller

gegen

1. **KANTON AARGAU**, Oberstaatsanwaltschaft,
2. **KANTON BASEL-STADT**, Staatsanwaltschaft,

Gesuchsgegner

Gegenstand

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Sachverhalt:

- A.** Mit Entscheid vom 8. Oktober 2010 erkannte der Kanton Bern den Gerichtsstand für die Verfolgung und Beurteilung von A. und B. an. In der Folge wurde bekannt, dass gegen A. bereits am 21. März 2007 im Kanton Basel-Stadt ein Strafverfahren eröffnet worden war, ohne dass dies aus dem VOSTRA-Auszug ersichtlich war. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2010 anerkannte der Kanton Basel-Stadt die Zuständigkeit für A., nicht aber für B., und reichte die Akten an den Kanton St. Gallen weiter. Mit Gerichtsstandsanfrage vom 14. Januar 2011 schickte dieser die Akten an die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern und beantragte die Verfahrensübernahme für den Einbruchdiebstahl vom 18. Juli 2010 in Z. (AG) hinsichtlich B. Der Kanton Bern anerkannte seine diesbezügliche Zuständigkeit (act. 1, S. 2).
- B.** Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern ersuchte am 20. Januar 2011 die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern um Prüfung der Gerichtsstandsanerkennung und Aufnahme der Gerichtsstandsverhandlungen mit dem Kanton Aargau (Gesuchsbeilage 1 und 2). Darauf gelangte die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern am 18. März 2011 an die Staatsanwaltschaft Zofingen Kulm (AG) und ersuchte um Verfahrensübernahme (Gesuchsbeilage 3), welche die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau mit Schreiben vom 23. März 2011 ablehnte (Gesuchsbeilage 4). Am 2. Mai 2011 wandte sich die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern erneut an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau und bat um Verfahrensübernahme sowie um Kontaktaufnahme mit dem Kanton St. Gallen (Gesuchsbeilage 5). Dieses Ersuchen lehnte die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau am 12. Mai 2011 ab (Gesuchsbeilage 6). Am 7. Juni 2011 gelangte die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern wiederum mit demselben Begehren an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau (Gesuchsbeilage 7), welche mit Schreiben vom 8. Juni 2011 an der Ablehnung der Zuständigkeit festhielt (Gesuchsbeilage 8).
- C.** Daraufhin gelangte die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern mit Gesuch vom 23. Juni 2011 an die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und beantragt Folgendes (act. 1):
- „1. Es seien die Behörden des Kantons Aargau zur Verfolgung und Beurteilung des Angeschuldigten bezüglich der ihm vorgeworfenen Taten für berechtigt und verpflichtet zu erklären.

2. eventuell: Es seien die Behörden des Kantons Basel-Stadt zur Verfolgung und Beurteilung des Angeschuldigten bezüglich der ihm vorgeworfenen Taten für berechtigt und verpflichtet zu erklären.“

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den folgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die I. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
 - 1.1 Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG und Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements vom 31. August 2010 für das Bundesstrafgericht [Organisationsreglement BStGer, BStGerOR; SR 173.713.161]). Voraussetzung für die Anrufung der I. Beschwerdekammer ist allerdings, dass mit allen ernsthaft in Frage kommenden Kantonen ein Meinungsaustausch durchgeführt wurde (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, N. 599). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungsaustausch und im Verfahren vor der I. Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO; vgl. hierzu KUHN, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 39 StPO N. 9 sowie Art. 40 StPO N. 10; SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N. 488; GALLIANI/MARCELLINI, Codice svizzero di procedura penale [CPP] - Commentario, Zurigo/San Gallo 2010, n. 5 ad art. 40 CPP). Bezüglich Form und Substanziierung gilt, dass Eingaben in Gerichtsstandsstreitigkeiten vollständig zu dokumentieren sind, sodass ohne weitere Beweismassnahmen darüber entschieden werden kann (TPF BK_G 127/04 vom 21. Oktober 2004 E. 3.1). Gemäss Lehre und früherer Praxis der Anklagekammer des Bundesgerichts, aber auch der im Vergleich dazu unveränderten Pra-

xis der I. Beschwerdekammer (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 630 f.; GUIDON/BÄNZIGER, a.a.O., [Rz 19]; BGE 116 IV 175 E.1, 112 IV 142 E. 1, 121 IV 224 E. 1; Urteil des Bundesgerichts 8G.73/2003 vom 7. Juli 2003 E. 1) hat die in Gerichtsstandsverfahren ersuchende Behörde das Gesuch so zu verfassen, dass ihm ohne Durchsicht der kantonalen Akten die für die Bestimmung des Gerichtsstandes erforderlichen und wesentlichen Tatsachen entnommen werden können, weshalb dieses in kurzer, aber vollständiger Übersicht darzulegen hat, welche strafbaren Handlungen dem Beschuldigten vorgeworfen werden, wann und wo diese ausgeführt wurden und wo allenfalls der Erfolg eingetreten ist, wie die aufgrund der Aktenlage in Frage kommenden strafbaren Handlungen rechtlich zu würdigen sind sowie welche konkreten Verfolgungshandlungen von welchen Behörden wann vorgenommen wurden. Zudem sind die für die Gerichtsstandsbestimmung wesentlichen Akten zweckmässig paginiert, mit Verzeichnis versehen und geordnet in einem separaten Dossier beizulegen, wobei der blosser Hinweis auf die vollständig beigelegten kantonalen Akten unzulässig ist und die Erläuterungen daher stets mit der Angabe der entsprechenden Aktenstelle zu versehen sind (TPF BG.2006.8 vom 12. April 2006).

- 1.2** Aus dem vorliegenden Gesuch ist nicht ersichtlich, welche konkreten Ermittlungshandlungen von welchen Behörden zu welchem Zeitpunkt vorgenommen wurden. Weder aus den beigelegten, nicht paginierten Akten, noch aus dem Gesuch geht hervor, welches strafbare Verhalten B. vorgehalten wird. Lediglich ausgeführt wird, dass gegen ihn in den Kantonen Aargau, Bern und St. Gallen Verfahren wegen Diebstahls, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs hängig sind. Aus den beigelegten Akten gehen zwar einzelne Sachverhalte hervor, doch kann auch nach deren Durchsicht das B. vorgehaltene strafbare Verhalten nicht vollständig nachvollzogen werden. Nach dem Gesagten genügt das vorliegende Gesuch der Substanziierungspflicht nicht, weswegen darauf nicht eingetreten werden kann.
- 1.3** Der Vollständigkeit halber sei zudem festgehalten, dass die am 1. Januar 2011 neu in Kraft getretenen Bestimmungen der StPO den Kantonen zwar keine genau bestimmte Frist geben, innerhalb welcher sie nach einem gescheiterten Meinungs austausch die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts anzurufen haben. In Art. 40 Abs. 2 StPO werden sie jedoch verpflichtet, dies „unverzüglich“ bzw. „sans retard“ bzw. „senza indugio“ zu tun. Gemäss TPF BG.2011.7 vom 17. Juni 2011 E. 2.2 (zur Publikation vorgesehen) wird im Normalfall auf die Frist von 10 Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO verwiesen. Ein Abweichen von dieser Frist ist nur unter besonderen, von den Gesuchstellern zu spezifizierenden Umständen möglich.

- 1.4** Der Meinungsaustausch zwischen dem Kanton Aargau, Basel-Stadt, Bern und St. Gallen wurde mit Schreiben der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau vom 8. Juni 2011, gemäss Eingangsstempel bei der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern am 10. Juni 2011 eingegangen, abgeschlossen. Das Gesuch an die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, datiert vom 23. Juni 2011, wurde gemäss Track & Trace-Auszug am 24. Juni 2011 bei der Schweizerischen Post aufgegeben. Die Anrufung der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts erfolgte mithin erst zwei Wochen nach Abschluss des Meinungsaustausches und daher verspätet. Gründe für ein nur ausnahmsweise mögliches Abweichen von der zehntägigen Frist werden keine vorgebracht. Gemäss diesen Ausführungen kann auf das Gesuch auch aus diesem Grunde nicht eingetreten werden.

- 2.** Es werden keine Kosten erhoben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

1. Auf das Gesuch wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Bellinzona, 15. Juli 2011

Im Namen der I. Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern
- Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau
- Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.